

in Sèvres bei Paris, um Prüfung zu bitten. In überaus freundlicher Weise hat Herr Reverchon die übersandten Photos mit den vorhandenen Gravüren des Meisters verglichen; doch neigte er zu der Ansicht, daß es wohl kaum der Meister mit seiner Gattin sein könne; viel eher sei anzunehmen, daß die Reliefs den Auftraggeber der Uhr mit Frau darstellen.

Für jüngere Fachgenossen, die den Namen Ferdinand Berthoud auf der Tafel der Unsterblichkeit finden, mögen einige Angaben folgen, die Herr Reverchon in lebenswürdigster Weise gab:

Geboren wurde der Künstler am 19. März 1727. Von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt, erbat und erhielt er endlich die Erlaubnis, sich der Uhrmacherei zuwenden zu dürfen, der er sich von seinem 16. Lebensjahre an mit Leidenschaft widmete. 1745 ließ er sich in Paris nieder und starb im Jahre 1807 in Groslay, im Norden von Paris. Von seinen hauptsächlichsten Werken sind zu nennen:

- 1759. Die Kunst des Regulierens von Pendel- und Taschenuhren.
- 1773. Abhandlung über Marineuhren und Erklärungen über Erfindung von Maschinen und Apparaten zur Bestimmung der geographischen Länge.
- 1775. Die geographische Länge für die Zeitmeßkunst.
- 1782. Die Zeitmessung für die Seeschiffahrt.

- 1795. Abhandlung über Uhren zur Bestimmung der geographischen Länge.
- 1802. Geschichte der Zeitmessung durch Uhren. (I/529)



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Gesichtspunkte bei Abschreibungen für Wertminderung

Ein in der Steuergesetzgebung viel umstrittenes Gebiet ist das der Abschreibungen. Da die Abschreibungen auf die Höhe des Betriebsvermögens einwirken, haben sie nicht nur Bedeutung für das Vermögen als solches, sondern auch für die Höhe des gewerblichen Einkommens, indem dies durch Vergleich der Betriebsvermögen ermittelt wird. Im großen und ganzen versteht man unter Abschreibungen die Berücksichtigung der Wertminderung. Wirtschaftlich spricht man nur von Abschreibungen, steuerlich wird dagegen unterschieden zwischen Abschreibungen (§ 19/20 EinkStG.) und Absetzungen (§ 16 EinkStG.). Steuerlich bezeichnet man z. B. als Abschreibungen die Berücksichtigung solcher Wertminderungen, die eintreten, ohne daß der Gegenstand abgenutzt wird. So sind die Wertminderungen, die beim Warenlager eintreten infolge Modeänderung, Konjunktumschwung usw., durch Abschreibungen zum Ausgleich zu bringen. Abschreibung trifft z. B. ferner ein bei Forderungen für den Fall, daß diese nicht mit dem Nennwert angesetzt werden können mit Rücksicht auf die Zweifelhaflichkeit ihres Einganges. Absetzungen kommen in Betracht bei den Gegenständen des Anlagekapitales, und soll dabei die Wertminderung bzw. der Grad der jährlich eintretenden Abnutzung zum Ausdruck gebracht werden.

Beide, Abschreibungen und Abnutzungen, mindern den bilanzmäßigen Reingewinn. Sie sind daher für die Zwecke der steuerlichen Veranlagung hier auch nur insoweit als Unkostenaufwand bzw. Werbungskosten zulässig, als den Abschreibungen wirklich eingetretene Wertminderung und den Absetzungen wirklich eingetretene Abnutzung gegenübersteht. An diesen Voraussetzungen muß man festhalten, denn was man darüber hinaus abschreibt oder absetzt, bildet eine echte Reserve, deren Bildung den steuerbaren Gewinn nicht mindert. Eine

solche Reserve ist zu aktivieren, da das Betriebsvermögen sich als Folge solcher Einsetzung noch nicht verringert hat.

Eine zu schnelle Abschreibung oder eine zu hohe Absetzung werden in der Regel später als Gewinn erscheinen, soweit wie die Summen über das angemessene Maß hinausgehen. Man sollte also ohne Vorliegen besonderer Gründe nicht gerade stets Wert darauf legen, möglichst schnell abzuschreiben. Es geschieht dies wohl in der Handelsbilanz, stößt aber häufig auf Schwierigkeiten bei der Bilanz, soweit wie die Handelsbilanz den steuerlichen Vorschriften entsprechend zu berichtigen ist. Eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Kürzung der Aktivsumme im Wege der Abschreibungen nimmt letzten Endes der Bilanz auch die zur Beurteilung des Geschäftserfolges notwendige Klarheit und Wahrheit.

Sowohl die Abschreibungen wie die Absetzungen können auch durch Bildung eines den Wert berichtigenden Erneuerungskontos zum Ausdruck kommen. Die Wirkung wird dadurch nicht geändert, denn es ist gleichgültig, ob man die Posten auf der Aktivseite, also die Aktivwerte, um die Abschreibungen kürzt, oder ob man die Werte zu hoch in den Aktiven anführt, dafür aber auf der Passivseite einen Posten einsetzt, kurz genannt Erneuerungs- oder Berichtigungskonto, welches die zu hohen Aktivwerte berichtigt. Bei den Abschreibungen geht man von den Anschaffungspreisen aus. Faßt man z. B. für einen Gegenstand eine zehnjährige Nutzungsdauer ins Auge, so würde dieser Gegenstand also nach Ablauf von 10 Jahren mit Null zu Buche stehen. Der Nullwert wird in der Regel vielleicht nicht erreicht sein, meist wird sich noch ein Restwert ergeben, und dieser Wert würde im Falle der Veräußerung des abgebrauchten Gegenstandes als Gewinn in Erscheinung treten. Insofern mußte man eigentlich bei der Höhe der jährlichen Absetzungen dies noch berücksichtigen, was aber für gewöhnlich nicht geschieht und hier nur des Interesses wegen Erwähnung finden soll.